

Erste Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 18 Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekanntgemacht worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekanntgemacht worden ist, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorgaben beziehen sich auf den gesamten Schulbetrieb, insbesondere den Unterricht einschließlich Prüfungen und Eigentests im Rahmen von Aufnahmeverfahren, die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung und das Mittagessen.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Weitergehende Vorgaben für die Schulen in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „16. Januar 2021“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt I wird der Nummer 5 folgender Satz angefügt:
„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.“
 - bb) In Abschnitt II wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Mund-Nasen-Bedeckung

Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen

einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Dies gilt auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Jahrgangsstufen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personkreise.“

cc) In Abschnitt VI wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.
- b) Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.
- Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.
- c) Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Sport in der Halle und Schwimmunterricht finden nicht statt. Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen treffen.“

dd) In Abschnitt VII wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen – soweit möglich – im Freien stattfinden.
- b) Stufe grün: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt wer-

den. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe gelb: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe orange: Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Stufe rot: Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Chorproben und praktischer Unterricht für Bläser finden nicht statt.“

b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I wird der Nummer 5 folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.“

bb) In Abschnitt II werden in Nummer 1 die Wörter „§ 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

cc) In Abschnitt V werden der Nummer 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen können Schulen, soweit sie ein Konzept für ein Alternativszenario erstellt haben, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemein bildenden Gymnasien unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 in der Fassung der Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020 umsteigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung durch die Schulkonferenz. Bei Unterschreiten des vorgenannten Schwellenwertes im Land Berlin ist wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen für den Wechsel in das Alternativszenario und die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzunterricht gelten für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend.“

dd) Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

„IX. Infektionsschutz bei Prüfungen,
Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren
sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen
des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VIII mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und 7 bleiben unberührt.
4. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.“

ee) Die bisherigen Abschnitte IX und X werden die Abschnitte X und XI.

c) Teil C Schulische berufliche Bildung wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I wird der Nummer 5 folgender Satz angefügt:

„Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum Beginn der Osterferien 2021 nicht zulässig.“

bb) In Abschnitt II werden in Nummer 1 die Wörter „§ 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

cc) Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

„IX. Infektionsschutz bei Prüfungen,
Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren
sowie bei vergleichenden Arbeiten im Rahmen
des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot nach den Abschnitten II, III und VI bis VIII mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und 7 bleiben unberührt.
4. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Hier von ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfungen, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.
8. Ist eine fachpraktische Prüfung auf Grund von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht durchführbar, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. Über die Art und Ausgestaltung der Ersatzleistung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsfeldes.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.“

dd) Die bisherigen Abschnitte IX und X werden die Abschnitte X und XI.

d) In Teil A Primarstufe Abschnitt I Nummer 5 und Abschnitt VII Nummer 7, in Teil B Sekundarstufe Abschnitt I Nummer 5 und Abschnitt VII Nummer 8 sowie in Teil C Schulische berufliche Bildung Abschnitt I Nummer 5, Abschnitt V Nummer 2 und Abschnitt VII Nummer 7 wird jeweils das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung“ durch das Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Positionen zur Primarstufe wird die Position „Mund-Nasen-Schutz“ wie folgt gefasst:

„Mund-Nasen-Schutz	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im sonstigen Unterricht und in den nicht gruppenübergreifenden Angeboten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.	In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und bei der Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.
	Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufen 5 und 6 bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk innerhalb von sieben Tagen unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Jahrgangsstufen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.			
	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.	In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.“

- b) In den Positionen zu den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen wird die Position „Unterricht“ wie folgt gefasst:

„Unterricht	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Eingeschränkter Regelunterricht gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21	Unterricht gemäß Alternativszenario im Handlungsrahmen 2020/21
.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann angeboten werden.	Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel. Sämtlicher Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen finden soweit möglich statt.	Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet in vollem Umfang statt.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.	Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag findet eingeschränkt statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt sich darüber mit den Trägern/Anbietern ab und vereinbart nach Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde den Umfang.

	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p>	<p>Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.</p> <p>Die BuT-Lernförderung kann in kleinen Gruppen mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden.</p> <p>Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.</p>
<p>Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen können Schulen, soweit sie ein Konzept für ein Alternativszenario erstellt haben, in den Jahrgangsstufen 8 und 11 an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 an den allgemein bildenden Gymnasien unabhängig von der Stufenzuordnung der Schule in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 in der Fassung der Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020 umsteigen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung durch die Schulkonferenz. Bei Unterschreiten des vorgenannten Schwellenwertes im Land Berlin ist wieder ausschließlich Präsenzunterricht durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen für den Wechsel in das Alternativszenario und die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzunterricht gelten für die nicht abschlussrelevanten Jahrgangsstufen an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Ausnahme der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechend.“</p>				

- c) In den Positionen zu den beruflichen Schulen wird in der Position „Unterricht“ in Zeile 2 der Spalte 5 Satz 2 wie folgt gefasst:
 „In der Berufsschule der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (duale Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme sowie die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung) ist Unterricht nach schulorganisatorischen Möglichkeiten entsprechend der Wochenstundentafel zu erteilen.“
- d) Die letzte Zeile wird wie folgt gefasst:

„Der Stichtag für die Abstimmung zwischen Gesundheitsämtern und Schulaufsichtsbehörde, die Festlegung der Maßnahmen und die Übermittlung der Maßnahmen an die betroffenen Schulen ist grundsätzlich der Donnerstag. Jeden Donnerstag findet ein fester Telefontermin zwischen bezirklichem Gesundheitsamt und der Schulaufsichtsbehörde statt. Die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes zur Stufeneinordnung wird den betroffenen Schulen unmittelbar danach durch die Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die Schulen setzen die Entscheidung des bezirklichen Gesundheitsamtes und die als geeignet festgelegten Maßnahmen ab dem auf den Donnerstag folgenden Montag um. Die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Dienstkräfte der Schule sind zuvor spätestens am Freitag über die Maßnahmen zu informieren. Soweit es angesichts des Pandemiegeschehens erforderlich ist, erfolgt eine Stufenzuordnung auch außerhalb der Stichtagsregelung.

Mit der Information zur Stufeneinordnung erhalten die Schulen auch eine Information über die für sie jeweils maßgebliche Feststellung einer Überschreitung des Schwellenwertes von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bezirk oder im Land Berlin innerhalb von sieben Tagen und über die zu treffenden Maßnahmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2020

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Sandra S c h e e r e s